

1. Allgemeines

1.1. Das Unternehmen Bernhard Pixner, Mauern 66/Top 4, 6150 Steinach am Brenner (Auftragnehmer) erbringt sämtliche Leistungen ausschließlich auf Basis dieser Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen, allgemeine und/oder besondere Vertragsbedingungen des Auftraggebers werden durch Annahme des Auftrages durch den Auftragnehmer außer Kraft gesetzt. Diese gelten nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung und nur jeweils für den Einzelfall.

1.2. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart gelten (in dieser Reihenfolge):

- a) diese Geschäftsbedingungen
- b) die einschlägigen Ö-Normen, insbesondere Ö-Norm B 2110 (Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen), Ö-Norm: B2205 (Erdarbeiten) und B2251 (Abbrucharbeiten) und 82110 (Bauwerkvertragsnorm)
- c) die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen

1.3. Für den Verbraucher sind unzulässige Vertragsbestandteile gemäß Konsumentenschutzgesetz (KSchG) nicht verbindlich.

2. Angebote und Annahme

2.1. Angebote vom Auftragnehmer erfolgen unter Vorbehalt von Druckfehlern und sonstigen Irrtümern.

2.2. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers und dadurch zustande, dass dem Auftrag tatsächlich entsprochen wird. Geschätzte Angaben in den Angeboten oder Auftragsbestätigungen des Auftragnehmers sind jedenfalls unverbindlich.

2.3. Unterschriften auf Liefer- bzw. Begleitscheinen gelten jedenfalls als Angebotsannahme.

2.4. Der Auftragnehmer darf von der Rechtmäßigkeit der Vollmacht des Unterzeichnenden ausgehen und ist nicht verpflichtet, dessen Vertretungsbefugnis zu prüfen.

2.5. Auf Frachtverträge sind die Bestimmungen des „Internationalen Abkommens über den Beförderungsvertrag auf der Straße“ (CMR) anzuwenden.

3. Kostenvoranschläge und Kostenschätzungen

3.1. Kostenvoranschläge und Kostenschätzungen werden vom Auftragnehmer nach bestem Fachwissen erstellt. Der Auftragnehmer leistet jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und die Vollständigkeit ihrer Kostenvoranschläge.

3.2. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von bis zu 15% des veranschlagten oder geschätzten Gesamtpreises ergeben, ist eine Verständigung des Auftraggebers nicht erforderlich und ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Mehrkosten dem Auftraggeber ohne weiteres in Rechnung zu stellen. Im Falle von Kostenerhöhungen von über 15% des veranschlagten Gesamtpreises ist der Auftraggeber unverzüglich auf diesen Umstand hinzuweisen. Ergeht innerhalb von drei Tagen ab Verständigung des Auftraggebers über derartige Kostenerhöhungen ein Schreiben oder eine mündliche Mitteilung an den Auftragnehmer, in dem sich der Auftraggeber mit der ihm bekannt gegebenen Kostenerhöhung nicht einverstanden erklärt, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber ist in diesem Falle verpflichtet, dem Auftragnehmer die tatsächlich entstandenen Aufwendungen in vollem Umfang zu ersetzen. Ergeht an den Auftragnehmer innerhalb von drei Tagen ab Verständigung des Auftraggebers über die Kostenerhöhung kein Schreiben oder mündliche Mitteilung des Auftraggebers, in dem sich der Auftraggeber mit der ihm bekannt gegebenen Kostenerhöhung nicht einverstanden erklärt, gelten die dem Auftraggeber bekannt gegebenen Kostenerhöhungen als genehmigt.

3.3. Ein nach Besichtigung und/oder Probenahme durch den Auftragnehmer veranschlagter oder geschätzter Preis ist insofern verbindlich, als Menge und Qualität der Proben der tatsächlichen Quantität und Qualität des Materials entsprechen. Wenn sich während eines laufenden Auftrages die Mengen oder Qualitäten des Materiales ändern, so ist eine Preisanpassung entsprechend der tatsächlichen Mehrkosten jederzeit möglich.

3.4. Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge können vom Auftragnehmer ohne weiteres zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1. Die Preise sind mangels anderer schriftlicher Vereinbarungen Nettopreise. Sie sind der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen. Mit der Bekanntgabe einer neuen Preisliste wird die vorhergehende ungültig.

4.2. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich Gegenteiliges vereinbart wird, ist der Auftraggeber nach Leistungserbringung und Rechnungslegung zur vollständigen Bezahlung des Preises für die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen verpflichtet.

4.3. Die Rechnungslegung erfolgt aufgrund der vom Auftragnehmer geführten Aufzeichnungen (z.B.: Stundenaufzeichnungen, Wiegescheine, etc.)

4.4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung durch den Auftragnehmer zur Gänze, sondern nur hinsichtlich eines angemessenen Teils zurückzubehalten. Bietet der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Sicherstellung an, so entfällt auch dieses Recht zur teilweisen Zurückbehaltung bzw. Zahlungsverweigerung.

4.5. Eine Aufrechnung durch den Auftraggeber mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn diese Gegenansprüche sind rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder wurden vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt.

4.6. Allfällige vom Auftragnehmer gewährte Rabatte und Skonti stehen unter der aufschiebenden Bedingung der fristgerechten und vollständigen Zahlung.

4.7. Bei Bestehen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit eines Auftraggebers ist der Auftragnehmer abweichend von den an sich vereinbarten Zahlungsbedingungen berechtigt, Vorauskassa, Barzahlung, Nachnahme oder andere Sicherheitsleistungen zu verlangen. Weigert sich der Auftraggeber, Vorauskassa etc. zu leisten, ist der Auftragnehmer berechtigt, ohne weiteres und ohne dass dem Auftraggeber daraus irgendwelche Ersatzansprüche gegen den Auftragnehmer erwachsen, vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber hat in diesem Falle die tatsächlich entstandenen Aufwendungen in vollem Umfang zu ersetzen.

4.8. Forderungen gegen den Auftragnehmer dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Auftragnehmer nicht an Dritte abgetreten werden.

4.9. Sollte der Auftraggeber trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist Rechnungen nicht begleichen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die weitere Übernahme von Lieferungen bzw. Leistungen zu verweigern bzw. die übernommenen Lieferungen bzw. Leistungen zurückzustellen. Sämtliche dadurch entstehenden Kosten (z.B.: Transport-, Lager- und Manipulationskosten) werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

4.10. Der vereinbarte Preis ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, binnen 14 Tagen ab Rechnungsstellung ohne Abzüge zur Zahlung fällig. Der Auftragnehmer ist berechtigt Leistungen monatlich abzurechnen (Abschlagsrechnung). Bei Zielüberschreitung tritt Verzug ein und dem Auftraggeber werden Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. berechnet. Der Auftraggeber ist weiters bei jedem Zahlungsverzug verpflichtet, dem Auftragnehmer alle in Zusammenhang mit der Einbringlichmachung offener Rechnungsbeträge entstehenden Kosten, wie insbesondere Mahn-, Inkasso-, Erhebungs-, Auskunfts- und Anwaltskosten zu ersetzen.

4.11. Im Falle der Säumnis ist der Auftraggeber verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch die Interventionskosten zu vergüten.

4.12. Bei Forderungen aufgrund mehrerer Lieferungen bzw. Leistungen bleibt die Verrechnung von Geldeingängen auf die eine oder auf die andere Schuld dem Auftragnehmer überlassen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Ansprüche, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben

sind, mit seinen Zahlungen innezuhalten oder Zahlungen zu verweigern. Auch kann er mit etwaigen Gegenforderungen nicht aufrechnen, es sei denn, sie sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

4.13. Regieleistungen sind täglich durch den Auftraggeber mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Zur Abrechnung gelangen die unterfertigten Lieferscheine mit den Regiepreisen der aktuellen Preisliste des Auftragnehmers bzw. nach den vereinbarten Stundensätzen.

4.14. Bei Schadensfällen verursacht durch die Baumaschinen des Auftragnehmers, die jedoch weisungsgebunden in Regie beauftragt werden, kann keine Haftung bzw. Abdeckung des Schadens durch den Auftragnehmer verlangt werden.

5. Terminverlust

5.1. Der Auftragnehmer ist auch ohne Rücksicht auf gewährte Stundungen befugt, bei Nichteinhaltung eines Zahlungstermins oder anderer Umstände welche die Zahlungsfähigkeit des Käufers in Frage stellen, die Gesamtforderung sofort fällig zu stellen. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlung einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers rechtfertigen.

5.2. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer nach Wahl berechtigt, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurückzutreten. Außerdem kann der Auftragnehmer entgegengenommene Wechsel vor Verfall zurückgeben und sofortige Barzahlung fordern.

6. Leistung, Leistungsumfang und Zusatzleistung

6.1. Leistungsfristen sind, falls nicht ausdrücklich ein Fix-Termin schriftlich vereinbart wird, stets unverbindlich. Eine Haftung aus dem Titel des Schadenersatzes sowie Rücktritt vom Vertrag wegen verspäteter Leistung ist daher ausgeschlossen. Für unverschuldete Lieferverzögerungen bei Fixgeschäften haftet der Auftragnehmer nicht. Für einen solchen Fall verzichtet der Auftraggeber auf das Recht vom Vertrag zurückzutreten und auch auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. Ist ein Pönale ausdrücklich vereinbart, so sind darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.

6.2. Wenn der Auftraggeber den Leistungstermin hinausschieben muss, so ist der Auftragnehmer mindestens zwei Arbeitstage vorher schriftlich zu verständigen. Verspätete oder unterlassene Verständigung verpflichtet den Auftraggeber zum Schadenersatz.

6.3. Baugrubensicherungen, Wasserhaltungsarbeiten und Beweissicherungsmaßnahmen für Gebäude, Baugruben, etc. sind nicht im Leistungsumfang enthalten und daher auch in keinem Einheitspreis inkludiert.

6.4. Werden zusätzliche Leistungen oder geänderte Leistungen mit anderen Leistungsansätzen bei gleichem Endtermin in Auftrag gegeben, so können Forcierungskosten (z.B.: Überstunden des Personals, zusätzlicher Geräteeinsatz, etc.) verrechnet werden. Eine Überwälzung des Baugrundrisikos auf den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.

6.5. Da der Auftragnehmer die Preise auf der Basis von voll beladenen Transportfahrzeugen kalkuliert, werden im Zuge der Bauführung bestellte Teilladungen (Transport und Material) ausschließlich nach der jeweils gültigen Preisliste des Auftragnehmers verrechnet.

7. Genehmigungen, Nebenkosten und Informationspflicht und Stehzeit

7.1. Werden durch Arbeiten des Auftragnehmers Rechte Dritter berührt, so hat der Auftraggeber auf seine Kosten das Einvernehmen mit dem Berechtigten herzustellen. Der Auftraggeber hat für eine sichere Zufahrt zum Erfüllungsort zu sorgen. Zufahrtsberechtigungen sowie alle sonstigen notwendigen Bewilligungen (Baurecht, Forstrecht, Wasserrecht, Naturschutz, etc.) hat der Auftraggeber auf seine Kosten einzuholen und sind diese dem Auftragnehmer ohne weitere Aufforderung vor Beginn der Arbeiten vorzuweisen. Allfällige Wegbenutzungsgebühren sowie sämtliche Nebenkosten (Strom, Wasser, etc.) sind vom Auftraggeber zu tragen. Beim Transport von Baumaschinen/Geräten sind die anfallenden Kosten für die Transportbewilligung sowie Transportbegleitung bzw. Begleitfahrzeug vom Auftraggeber zu übernehmen.

7.2. Im Falle von Erdbewegungsarbeiten ist der Auftragnehmer über Hindernisse (z.B.: Rohrleitungen, Kabel, Kanäle, Bauwerksreste, Vermarkungen, etc.) vom Auftraggeber nachweislich zu informieren. Ansonsten haftet der Auftragnehmer nicht für von ihm verursachte Beschädigungen.

7.3. Stehzeiten, welche durch Behinderungen, blockierte Baustellenzufahrten, fehlende Baugrubensicherungen, etc. entstehen, werden dem Auftraggeber laut jeweils gültiger Preisliste in Rechnung gestellt. Bei mehr als 24 Stunden dauernder Behinderung kann das Gerät von der Baustelle abgezogen und ein zusätzlicher An- und Abtransport verrechnet werden.

7.4. Allfällige Kosten für die Verbringung und Deponierung von kontaminiertem Erdreich trägt der Auftraggeber. Notwendige Bodenproben (Gesamtbeurteilungen) gemäß Deponieverordnung sind vom Auftraggeber auf seine Kosten zu veranlassen.

8. Gewährleistung

8.1. Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass seine Leistungen, die im Vertrag ausdrücklich bedungenen und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Ist ein Mangel auf eine besondere Weisung des Auftraggebers, auf die vom Auftraggeber beigestellten Ausführungsunterlagen, auf das vom Auftraggeber beigestellte Material oder Vorleistungen anderer Auftragnehmer des Auftraggebers zurückzuführen, so ist der Auftragnehmer von der Gewährleistung hinsichtlich dieses Mangels frei. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer Mängel unverzüglich nach Erhalt der Leistung oder nach deren Bekanntwerden schriftlich bekanntzugeben.

8.2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übernahme der Leistung und richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen. Bei berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Mangel auf seine Kosten innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Ist die Behebung nicht möglich, so wird dem Auftraggeber eine angemessene Minderung des Entgelts gewährt. Sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche die darüber hinausgehen, sind ausgeschlossen.

9. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

9.1. Auf alle Verträge zwischen dem Auftragnehmer und ihren Kunden ist österreichisches materielles und formelles Recht anzuwenden.

9.2. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers – Steinach am Brenner.

9.3. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz des Auftragnehmers zuständige ordentliche Gericht maßgebend.